

SUME/1125

UNIVERSITÄT SALZBURG
 INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
 KAPITELGASSE 5-7
 POSTFACH 505, A-5010 SALZBURG
 TEL. (0662) 8044/3700, FAX 8044/623

UNIV.DOZ.DKFM.DR. WALTER PENKER

SALZBURG, 22. Nov. 1995

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
 A-1010 Wien

BUNDESRAT	
GESETZENTWURF	
54	-GE/19.15
Datum: 28. NOV. 1995	
29.11.1995	

Dr. Schießbuck

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
 über Studien an Universitäten (UniStG) - Universitätslehrgänge

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zu den einschlägigen Regelungen im obengenannten Gesetzesentwurf erlaube ich mir als wissenschaftlicher Leiter der Universitätslehrgänge „Export und internationale Geschäftstätigkeit“ sowie „Export und internationales Management“ wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 34 Abs.2: Bei Universitätslehrgängen sollten Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen nicht Teil des mit Verordnung festgelegten Unterrichtsplanes sein. Sie lassen sich nicht über längere Zeit im vorhinein festlegen. Zudem würde jede allfällige Anpassung an örtliche oder zeitliche Notwendigkeiten einen unnötigen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordern.

Zu § 34 Abs.3: Für die Abschaffung der bisher üblichen Bezeichnungen für AbsolventInnen von viersemestrigen Universitätslehrgängen („Akad. gepr. ...“) gibt es keinen ersichtlichen Grund. Sie sind ein zusätzlicher Ansporn, an einer viersemestrigen Weiterbildung teilzunehmen. Da Abschlußbezeichnungen auch sonst bei längerdauernden Ausbildungen üblich sind, sollten Universitätslehrgänge hierin nicht schlechter gestellt werden. Darüber hinaus disqualifiziert ihre Abschaffung die bisherigen AbsolventInnen der Lehrgänge.

Ich ersuche Sie höflichst, bei der Diskussion der endgültigen Fassung der oben genannten Bestimmungen die von mir vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Univ.-Doz. Dkfm. Dr. Walter Penker